Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nettersheim
vom 16.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21 Oktober 1969 (GVNRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Nettersheim Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(2) Soweit die Leistungen, der in dieser Satzung festgelegten Entgelten umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die entsprechenden Entgelte noch um die jeweils im Umsatzsteuergesetz festgelegte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

ENTWURF

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Gemeinde Nettersheim auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

(2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Einbringung der Leistung fällig. Im Einzelfall kann die Gebühr auch vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

ENTWURF

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) - in der jeweils gültigen Fassung - im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die z. Z. gültige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nettersheim vom 12.12.2006 außer Kraft.

Nettersheim, 16.12.2025

Norbert Crump
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nettersheim

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in €
1.		**Vervielfältigungen und Auszüge**	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke DIN A 4	0,70
		ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b)	Fotokopien und Ausdrucke DIN A 3	0,90
	c)	Farbkopien und —ausdrucke	
		im Format A4	1,20
		im Format A3	1,70
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	12,00
2.		**Beglaubigungen und Zeugnisse**	
	a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	4,00
		zzgl. Fotokopie je Seite	0,50
	c.)	Beglaubigungen von Schulzeugnissen und sonstigen Zeugnissen und Zertifikaten zur Vorlage an Hochschulen oder zu Bewerbungszwecken für die Ausbildung sind ausschließlich für die Einwohner*innen von Nettersheim gebührenfrei	0,00
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Seite	24,00
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Seite	25,00
5.		Einsichtnahme in Akten jeglicher Art pauschal	20,00
6.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	4,00
7.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
8.		Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Seite	24,00
9.		Auszug aus dem Kassen-/Abgabenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
10.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen,	

ENTWURF

		Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
11.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Baulei-tungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für (z.B. Bestandspläne, Kanal o.ä.)	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00
12.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	0,50
13.		Gebühr für die Abwicklung von Rückübertragungen von Grundstücksangelegenheiten im Grundbuch (un-abhängig von den anfallenden üblichen Notarkosten)	500,00
14.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Ar-chivgut, Übertragungen in moderne Schrift je angefangene halbe Stunde	24,00
15.		Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträ-ger Je angefangene 15 Minuten	10,00
16.		**Einwohnermeldeamt/ Bürgerservice**	
		Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00
		Verlustanzeige von Ausweisdokumenten	2,50
		Digitales Lichtbild	6,00
		Gebühr für den Versand von melderechtlichen Ange-legenheiten pauschal	1,50
		Gebühren für die Aufbewahrung von Fundsachen (diese werden bei Aushändigung des Fundgegenstan-des fällig und orientieren sich am Wert des Gegen-standes: bis 25,00 € 26,00 € bis 150,00 € 151,00 € bis 500,00 € über 500,00 € je weitere angefangene 500,00 €	 0,00 10,00 15,00 20,00 20,00
17.		**Standesamt**	
		Zurückstellung der Registrierung von Sterbefällen we-gen fehlender Unterlagen	20,00
		Durchführung der Eheschließung außerhalb der Öff-nungszeiten an Freitagen im Standesamt	100,00
		Durchführung der Eheschließung außerhalb der Öff-nungszeiten an Samstagen im Standesamt	150,00
		Durchführung der Eheschließung an einem externen Trauort	50,00

ENTWURF

		Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn einer der Brautleute ausländischer Staatsangehöriger und damit ausländisches Recht zu beachten ist	75,00
		Gebühr für die Einleitung und Durchführung eines gerichtlichen Berichtigungsverfahrens aufgrund ursprünglich falscher Angaben des Urkundeninhabers je Berichtigungsfall	30,00
		Feststellung der Gültigkeit einer ausländischen Scheidung für deutschen Rechtsbereich durch den Standesbeamten	30,00
		Gebühr für den Versand per Einschreiben von Anmeldeunterlagen zur Eheschließung an das die Eheschließung durchführende Standesamt, pauschal	6,00
		Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder einer Geburt (§§ 34-36 PStG), wenn ausländisches Recht zu beachten ist	65,00
		Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister oder eine Sammelakte	5,00
		Reinigung der Außenanlagen durch unerlaubte Verunreinigungen mit Konfetti und anderen Wurfmaterialien	150,00
18.		**Veranstaltungen und Gaststättenrecht**	
		Gestattungen (§ 12 GastG) je Veranstaltungstag	25,00
		Standerlaubnis Kirmes gilt je lfd. Meter Front	2,00
		Gaststättenkonzession je nach tatsächlichem Aufwand (Material und Stunden)	
19.		**Sonstiges**	
		Erstattung des Verwaltungsaufwandes bei der Feststellung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Runderlass Innenministerium vom 29.04.2025)	
	a)	Laufbahngruppe 2.2 und entsprechend eingruppierte Beschäftigte	82,90
	b)	Laufbahngruppe 2.1 und entsprechend eingruppierte Beschäftigte	72,10
	c)	Laufbahngruppe 1.2 und entsprechend eingruppierte Beschäftigte	57,20
	d)	Laufbahngruppe 1.1 und entsprechend eingruppierte Beschäftigte	50,55

ENTWURF